

Rechtsw. Stock

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Eingang
31. Juli 2007
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 1 A 285/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: afghanisch,
- 3. des [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 330/05BW10 CS bo -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5212079-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren



hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Büschen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.08.2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner traf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die aus Afghanistan stammenden Kläger sind tadschikischer Volkszugehörigkeit und haben erfolglos Asylverfahren in der Bundesrepublik durchgeführt. Auf die Urteile des erkennenden Gerichts vom 26.01.2006 (AZ 1 A 135/03 und 1A 148/03) wird verwiesen.

Am 04.05.2006 stellten die Kläger Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren verbunden mit den Anträgen, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung trugen sie vor, sie seien nunmehr in der Lage, das im voran gegangenen Verwaltungsgerichtsverfahren angezweifelte Begreifen und die Verinnerlichung der christlichen Religion, zu der sie vor mehr als drei Jahren konvertiert seien, zu beweisen. Sie lebten Ihrer religiösen Überzeugung gemäß. Deshalb drohe Ihnen bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung. Zu dem bewiesen die vorgelegten psychologisch-psychotraumatologischen Gutachten der Firma Trauma Transform Consult GmbH vom 02.02.2006 bzw. 10.03.2006 beim Kläger zu 1) das Vorliegen einer mittelgradig depressiven Episode mit somatischem Syndrom und einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund der Ereignisse im Herkunftsland. Bei der Klägerin zu 2) das Vorlie-

gen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver Begleitsymptomatik. Es liege Behandlungsbedürftigkeit vor. Der Kläger zu 1) sei suizidgefährdet.

Mit Bescheid vom 11.08.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung weiterer Asylverfahren ab und führte zur Begründung aus, die Kläger hätten das Vorliegen einer Änderung der Sachlage nicht darlegen können. Die Hinwendung zum christlichen Glauben sei bereits im ersten Asylverfahren vorgetragen worden. In den Urteilen zu den Erstanträgen sei dieses Vorbringen gewürdigt worden. An dieser Einschätzung müsse festgehalten werden. Daran änderten die vorgelegten Bescheinigungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nichts. Es bestehe deshalb für die Kläger nicht die Gefahr der Bestrafung wegen Apostasie.

Auch die Voraussetzung für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Kläger hätten das Vorliegen psychischer Störungen verfristet vorgetragen sodass es nicht mehr zu berücksichtigen sei. Die vorgelegten Gutachten der Firma Trauma Transform Consult seien keine geeignete Grundlage für die Anerkennung einer Traumatisierung.

Mit Ihrer Klage berufen sich die Kläger auf die Ernsthaftigkeit ihres Übertritts zum christlichen Glauben, tragen weiterhin das Vorliegen von Traumatisierungen vor und halten die vom Bundesamt vorgebrachten Bedenken gegen die Aussagekraft der Gutachten für nicht nachvollziehbar.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.08.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ferner festzustellen dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Kläger aus den Gründen des angegriffenen Bescheides entgegen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht Pfarrer [REDACTED] von der [REDACTED]gemeinde in [REDACTED] informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes, denn sie berufen sich mit ihrem erst in der Bundesrepublik vollzogenen Übertritt zum christlichen Glauben auf einen unbeachtlichen Nachfluchtgrund (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, DVBL 1992, 843).

Die Kläger haben aber einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch die Beklagte hinsichtlich der islamischen Republik Afghanistan.

Nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind. Das ist hier der Fall. Die Kläger haben entgegen der Auffassung des Bundesamtes das Vorliegen einer Änderung der Sachlage darlegen können. Im Übrigen ist die Beklagte in Anwendung von § 51 Abs 5 VwVfG gehalten, das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen und außerhalb der Vorgaben des § 51 Abs 1-3 VwVfG zu prüfen.

Nach § 60 Abs 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Während die Asylanerkennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG ein, wenn –wie dargelegt- politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG können die zum Asylrecht entwickelten Grundsätze heran gezogen werden, soweit sie mit dem Europarecht, insbesondere der Richtlinie RI EG Nr. 83/2004 (Qualifikationsrichtlinie), im Einklang stehen. Verfolgung ist die dem Einzelnen gezielt zugefügte Menschenrechtsverletzung. Es muss demjenigen internationaler Schutz gewährt werden, der sich in einer für ihn ausweglosen

Lage befindet (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.07.1998 - 2 BvR 502/86, BVerfGE 80,315).

Für die Beurteilung, ob ein Antragsteller politisch verfolgt ist, gelten im Abschiebungsverfahren nach § 60 Abs. 1 AufenthG unterschiedliche Maßstäbe, je nach dem, ob der Schutzsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Hat er seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachflucht-tatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Ist der Schutzsuchende hingegen wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so erhält er Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden.

Es kann hier dahin stehen, ob die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Afghanistan einer asylrelevanten Vorverfolgung unterlagen, denn bei einer Rückkehr in ihr Heimatland droht Ihnen zur Überzeugung des Gerichts wegen Ihres Übertritts zum christlichen Glauben politische Verfolgung beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

Mit Blick auf die Urteile des Verwaltungsgerichts vom 26.01.2005 (Az.: 1 A 148/03 und 1 A 135/03) ist zunächst festzustellen, dass das Gericht letztlich einen ernsthaften Wechsel der Kläger zum christlichen Glauben nicht ausgeschlossen hat. In der mündlichen Verhandlung, in der die Beklagte nicht vertreten war, haben die Kläger nunmehr den Eindruck vermittelt, dass Sie die Kerngedanken des christlichen Glaubens verinnerlicht haben. Deshalb muss jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von einer ernsthaften Hinwendung zum christlichen Glauben ausgegangen werden. Die Kläger halten seit nahezu 5 Jahren engen und intensiven Kontakt zur Kirchengemeinde und nehmen regelmäßig an Gottesdiensten und Veranstaltungen teil. Das Engagement des Klägers zu 1) in der Gemeinde ist überdurchschnittlich, wie Pfarrer [REDACTED] bestätigt hat. Pfarrer [REDACTED] hat darüber hinaus dargelegt, dass er die Hinwendung und das Bekenntnis der Kläger zum christlichen Glauben nicht anzweifelt. Dieser Auffassung ist auch Pfarrer [REDACTED] bei dem die Kläger an Einzelgesprächen teilnehmen. Pfarrer [REDACTED] hat auf eindringliches Befragen weiter bekräftigt, er halte die Einlassungen der Kläger auch keinesfalls für vordergründig und hat seine Einschätzung erläutert. Hiernach ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Kläger nach den Grundsätzen der christlichen Glaubensgemeinschaft leben, und dass die Konversion zum christlichen Glauben auf einer echten inneren Überzeugung beruht. Darauf kommt es maßgeblich an.

Zusätzlich weist das Gericht darauf hin, dass die Kläger bereits lange vor der Veröffentlichung des Falles des Konvertiten Abdul Rahman den Kontakt zur Kirche gesucht und diesen bis heute nicht haben abreißen lassen.

Im Gegensatz zu der vom Gericht in den Urteilen vom 26.01.2005 (aaO) zugrunde gelegten Auskunftslage stellt sich die Gefährdungssituation für Konvertiten in Afghanistan derzeit wie folgt dar:

Der Islam ist die Staatsreligion Afghanistans. Das in Artikel 2 Abs. 2 der neuen afghanischen Verfassung den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften eingeräumte Recht, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen steht unter Gesetzesvorbehalt. Auf die Scharia wird nicht ausdrücklich Bezug genommen. Artikel 130 der Verfassung sieht allerdings für den Fall, dass keine andere gesetzliche Norm anwendbar ist, die Anwendung der Scharia in den Grenzen der Verfassung vor. Nach der Scharia wird Konversion als Verbrechen am Staat betrachtet, für das die Todesstrafe droht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.07.2006). Für christliche Afghanen gibt es keine offene Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Darüber hinaus vertritt der Gutachter Dr. Mostafa Danesch in seiner an das erkennende Gericht gerichteten Stellungnahme vom 13.05.2004 die Auffassung, dass es in dem fundamentalistischen, von Stammesmentalität geprägten Afghanistan, in dem Clans bzw. Großfamilien die Einhaltung der in der Gesellschaft herrschenden Werte überwachen, unmöglich ist, den christlichen Glauben auch nur im familiären Bereich ungehindert auszuüben. Der Abfall vom Islam ist nach den Ausführungen des Gutachters als denkbar schwerster religiöser Verstoß anzusehen und kann in der Nachbarschaft bzw. der moslemischen Gemeinde nicht verborgen bleiben. Der Kläger könnte deshalb in Afghanistan nur unbehelligt leben, wenn er seinen Glaubenswechsel geheim halten und von jeglicher christlich-religiösen Aktivität Abstand nehmen würde. Das wird ihm, wie dargestellt, nicht gelingen. Er müsste seinen Glauben verleugnen und ein religiöses Existenzminimum wäre für ihn auch mit Blick auf die Anforderungen der Qualifikationsrichtlinie nicht gewährleistet.

Folglich unterliegen die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Hinblick auf die zu befürchtenden Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit und die aufgrund der Konversion zum christlichen Glauben zu erwartende Gefährdung ihres Lebens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedenfalls der Gefahr durch „nicht staatliche Akteure“ i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG. Den Klägern steht auch in anderen Landesteilen Afghanistans keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung; vielmehr sind sie aufgrund des Abfalls vom Islam landesweit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt.

Lediglich ergänzend - und ohne dass es eine Entscheidung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG noch bedarf -, weist das Gericht darauf hin, dass es die Zweifel der Beklagten an dem vorgelegten psychologisch-psychotraumatologischen Gutachten der Firma Trauma Transform Consult GmbH nicht

ohne weiteres teilt. Auf die Einholung eines Obergutachtens durch Prof. Machleit (wie vom Prozessbevollmächtigten der Kläger beantragt) konnte mit Blick auf die Feststellung der Voraussetzungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG verzichtet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 5 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i. V.m. § 708 Nr. 11, ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Büschel

Ausgefertigt

Braunschweig, den 27.07.2007

Verwaltungsgericht

Stützangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

